STADTGEMEINDE GLOGGNITZ
POL. BEZIRK NEUNKIRCHEN, NÖ
A-2640 GLOGGNITZ, SPARKASSENPLATZ 5
POSTFACH 65
www.gloggnitz.at

Gloggnitz hat mehr
Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende

Verordnung über Ehrungen und Auszeichnungen

beschlossen:

§ 1 Zweck und Grundsätze

(1) Die Stadtgemeinde Gloggnitz kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Stadtgemeinde, ihre Bevölkerung oder das Gemeinwesen verdient gemacht haben, durch Ehrungen und Auszeichnungen würdigen.
(2) Ehrungen sollen außergewöhnliche, nachhaltige oder beispielgebende Leistungen anerkennen. Sie können insbesondere in den Bereichen Gemeindewesen, Politik, Kultur, Kunst, Wissenschaft, Bildung, Sport, Soziales, Gesundheit, Feuerwehr- und Rettungswesen, Vereinsleben, Wirtschaft, Umwelt sowie in sonstigen Bereichen des öffentlichen Lebens erfolgen.
(3) Bei der Beurteilung sind insbesondere Bedeutung, Dauer, persönliche Verantwortung, Wirkung und Nachhaltigkeit der Leistung sowie deren Nutzen für Gloggnitz zu berücksichtigen. Eine bloße Mitgliedschaft oder die bloße Ausübung einer Funktion begründet für sich allein keinen Anspruch auf eine Ehrung.
(4) Die Verleihung erfolgt nach sorgfältiger Einzelfallprüfung. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
(5) Die Verleihung erfolgt an lebende Personen, posthume Auszeichnungen sind nicht vorgesehen.

§ 2 Arten der Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadtgemeinde Gloggnitz sieht folgende Ehrungen und Auszeichnungen vor.
1. Feuerwehr- und Rettungsdienstmedaille: Medaille mit Durchmesser 60mm, rund, in kupferfarbig, echtsilber- bzw. echtgoldfarbig, Ordensband in Gemeindefarben, Vorderseite mit Wappen und Symbolen für Feuerwehr- und Rettungsdienst, Rückseite mit Zahlen 10, 25 bzw. 40 und Inschrift, in Schatulle
2. Verdienstmedaille – : Medaille mit Durchmesser 60mm, rund, echtgoldfarbig, Ordensband in Gemeindefarben, Vorderseite mit Wappen, Rückseite mit Inschrift, in Schatulle
3. Ehrennadeln der Stadtgemeinde Gloggnitz – in Bronze, Silber bzw. Gold, Stadtwappen von Gloggnitz mit einer langen Anstecknadel auf der Rückseite, mit Schatulle
4. Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Gloggnitz – Wappen der Stadtgemeinde Gloggnitz mit sternförmiger Verzierung eingefasst, in der Gesamtgrösse von ca. 6 – 7cm, in Silber oder Gold, mit Schatulle
5. Verdienstkreuz der Stadtgemeinde Gloggnitz – die Insignie ist ein 45x45mm großes, vergoldetes Georgskreuz, mittig auf dem Kreuz befindet sich das farbige Gemeindewappen, Ordensband in Gemeindefarben, mit Schatulle und Anstecknadel
6. Ehrenpreis für Unternehmen oder Vereine – Glaspreis mit eingraviertem Gemeindewappen, Unternehmensnamen und Inschrift
(2) Die konkreten zeitlichen Mindestvoraussetzungen, erforderlichen Tätigkeits- oder Funktionszeiträume sowie gegebenenfalls sportliche, kulturelle oder sonstige Leistungsmaßstäbe werden in der nachstehenden Übersicht festgelegt.

Ehrung/Auszeichnung	Voraussetzungen	Zeitraum	Antragsstellung
Feuerwehr- und Rettungs-dienstmedaille	Aktive Tätigkeit im Feuerwehr- oder Rettungswesen	Bronze – 10 Jahre Silber – 25 Jahre Gold – 40 Jahre	Auf Vorschlag Kommando der jeweiligen FF Verleihung nach Erfüllung Mindestdauer ohne gesonderten GR-Beschluss
Verdienstmedaille mit Urkunde	Besondere Verdienste für Sport, Natur, Freizeit, Kultur, Brauchtum, Soziales, Jugend, Gemeinwohl; Verleihungsgrund in Urkunde spezifiziert	keine	Auf Vorschlag Verein oder Eigenvorschlag Verleihung durch Bgm
Ehrennadel	Kommunalpolitische Tätigkeit	Bronze – 5 Jahre Silber – 10 Jahre Gold – 15 Jahre	Verleihung nach Ausscheiden aus dem Gemeinderat nach Erfüllung Mindestdauer ohne gesonderten GR-Beschluss
Ehrenzeichen	Tätigkeit im Kommando im Feuerwehr- oder Rettungswesen Kommunalpolitische Tätigkeit	Silber – 10 Jahre Gold – 20 Jahre Tätigkeit als Kommandant, Kommandant-Stv, Verwalter einer FF Tätigkeit als Stadtrat oder Vzbgm.	Verleihung beim Ausscheiden aus Amt; nach Erfüllung Mindestdauer ohne gesonderten GR-Beschluss
Verdienstkreuz	Privatpersonen, Bürgermeister	Keine (Privatperson) bzw. 5 Jahre (Bgm)	Bei besonders anerkennungswürdigen Leistungen (z.B. internationale sportliche Titel, wissenschaftliche Leistung, Lebensrettung). Für Feuerwehr- und Rettungswesen auf Vorschlag Kommando, für Privatpersonen Beschluss GR, für Bgm Mindestdauer (Verleihung nach Ausscheiden aus Amt)
Ehrenpreis für Unternehmen oder Vereine	Unternehmen oder Verein	50 Jahre oder besondere Leistungen	Verleihung nach Erfüllung Mindestdauer ohne gesonderten GR-Beschluss bzw. auf Basis GR-Beschluss bei besonderen Leistungen

§ 3 Vorschlagsrecht und Antrag

(1) Vorschläge können vom Bürgermeister, von Mitgliedern des Gemeinderates, von Vereinen, Körperschaften, Organisationen, Unternehmen sowie von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadtgemeinde Gloggnitz eingebracht werden. Der Gemeinderat kann weitere geeignete Vorschlagswege vorsehen. Vorschläge müssen zumindest zwei Wochen vor Verleihung (bei Verleihungen ohne GR-Beschluss) bzw. drei Wochen vor der Gemeinderatssitzung eingebracht werden.
(2) Vorschläge sind schriftlich einzubringen und müssen jedenfalls enthalten:
a) Vor- und Familienname der vorgeschlagenen Person, Geburtsdatum sowie erforderliche Kontaktdaten;
b) die beantragte Ehrung;
c) eine nachvollziehbare Darstellung der besonderen Verdienste und Leistungen;
d) Angaben zu Dauer, Art und Wirkung der Tätigkeit sowie ggf. geeignete Nachweise;
e) Name und Kontakt der vorschlagenden Person bzw. Stelle.

(3) Bei Vorschlägen für Vereins- oder Organisationsleistungen soll nach Möglichkeit eine Bestätigung der betreffenden Organisation beigefügt werden. Vorschläge können bei unvollständigen Angaben zur Ergänzung zurückgestellt werden.

§ 4 Prüfung und Beschlussfassung

(1) Die eingelangten Vorschläge werden vom Bürgermeister bzw. vom Stadtamt auf Vollständigkeit und grundsätzliche Eignung geprüft und dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Organ zur weiteren Behandlung vorgelegt.
(2) Über die Verleihung einer Ehrung, für welche ein Gemeinderatsbeschluss nötig ist, entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss. Gemäß § 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist dafür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
(3) Die Verleihung darf nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen. Nimmt die betroffene Person die Ehrung nicht an, so gilt diese 4 Monate nach der geplanten Verleihung als hinfällig und die Auszeichnung geht wieder in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

§ 5 Verleihung, Urkunde und Übergabe

(1) Über jede Ehrung ist eine Urkunde auszustellen. Diese soll den vollständigen Namen der geehrten Person, die Bezeichnung der Ehrung, eine kurze Würdigung der Verdienste sowie Datum des Gemeinderatsbeschlusses enthalten.
(2) Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Gemeindesiegel versehen.
(3) Die Ehrung wird vom Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person in einem würdigen Rahmen überreicht. Der Gemeinderat kann einen besonderen Festakt oder eine Festsitzung vorsehen.
(4) Die Ehrungen werden unentgeltlich verliehen. Ein Ersatz bei Verlust oder Beschädigung eines Ehrenzeichens besteht nicht.

§ 6 Wirkung und Tragen der Auszeichnungen

(1) Mit einer Ehrung sind keine Sonderrechte oder Sonderpflichten verbunden. Die gesetzlichen Wirkungen des § 17 NÖ Gemeindeordnung 1973 bleiben unberührt.
(2) Die ausgezeichnete Person ist berechtigt, die der Ehrung entsprechende Bezeichnung zu führen und das verliehene Ehrenzeichen in der festgelegten Form zu tragen. Ein Ehrenzeichen darf zu Lebzeiten nicht in das Eigentum einer anderen Person übertragen werden.
(3) Das Ehrenzeichen geht gemäß § 17 NÖ Gemeindeordnung 1973 in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Die Berechtigung zum Tragen steht ausschließlich der ausgezeichneten Person zu.

§ 7 Verzeichnis und Datenschutz

(1) Über verliehene Ehrungen ist im Stadtamt ein Verzeichnis zu führen. Darin sind jedenfalls die Identitätsdaten der geehrten Person, die Ehrung, die wesentlichen Verleihungsgründe und Datum des Gemeinderatsbeschlusses sowie das Datum der Übergabe festzuhalten. Der maßgebliche Beschluss ist aufzubewahren.
(2) Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und veröffentlicht werden.

§ 8 Aberkennung

(1) Eine Ehrung kann unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 aberkannt werden, insbesondere wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder wenn die geehrte Person ein Verhalten setzt, das der Ehrung entgegensteht.
(2) Die Aberkennung bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit. Die gesetzlich vorgesehene automatische Aberkennung bleibt unberührt.
(3) Im Fall der Aberkennung sind verliehene Ehrenzeichen nach Maßgabe des § 17 NÖ Gemeindeordnung 1973 zurückzustellen. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person besteht für die Erben keine Rückgabepflicht, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 9 Verhältnis zu bisherigen Regelungen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft: Verordnung vom 12.12.1975 "Ehrungen" samt Ergänzung vom 25.09.1978, Abänderung vom 11.10.1993 sowie sämtliche darauf beruhenden Gemeinderatsbeschlüsse bzw. Richtlinien, soweit sie Ehrungen und Auszeichnungen regeln.
(2) Bereits rechtswirksam verliehene Ehrungen bleiben unberührt. Die Führung und Wirkung bereits verliehener Ehrenzeichen richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2027 in Kraft.

Der Bürgermeister

Stadtgemeinde Gloggnitz
Bez. Neunkirchen, NÖ.

Angeschlagen am: 12.10.2026
Abgenommen am: 27.10.2026